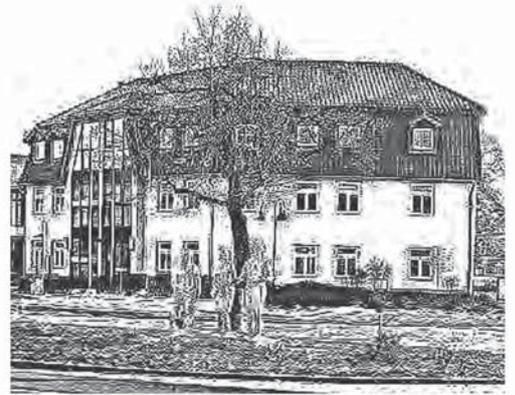


AMTSBLATT

der Gemeinde
Seegebiet Mansfelder Land



Bürgerzeitung mit
amtlichen Bekanntmachungen



06. Jahrgang

Sonderausgabe

23. Dezember 2015

	Seite
Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Benutzungssatzung)	2
Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragsatzung)	5
Bekanntmachung – Winterdienst	7

Satzung

über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Benutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 01.12.2015 die nachfolgende Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

§ 1

Allgemeine Benutzung

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38).
- (2) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen gemäß KiFöG.
- (3) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß § 4 Abs. 1 KiFöG betriebenen Tageseinrichtungen:
 - a) Kinderkrippen - für Kinder von 0 Jahren bis zum Alter von 3 Jahren
 - b) Kindergärten - für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - c) Horte - für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des Folgejahres.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Sozialpädagogische Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind gemäß KiFöG § 5 sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, einen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf der Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen.
- (2) Die gesamte Entwicklung des Kindes, speziell die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes soll angeregt und entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden.
- (3) Auf der Grundlage einer zu erarbeitenden und ständig fortzuschreibenden Konzeption sind Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen festzulegen und zu realisieren.
- (4) Um die in Abs. 1 genannten Aufgaben zu verwirklichen, wird in den Kindertageseinrichtungen ein Kuratorium gemäß § 19 KiFöG gebildet. Dieses setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft sowie aus einem Vertreter des Trägers zusammen. Die Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach § 19 KiFöG.

§ 5

Personal / Leitung / Organisation

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung ermittelt auf der Grundlage der in den Betreuungsverträgen vereinbarten Betreuungszeiten aller Kinder je Einrichtung und Monat die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte.
- (2) Für die Leitung wird jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt, die neben den in § 4 dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere für nachfolgende Bereiche verantwortlich ist:
 - a) Ausübung des Hausrechtes
 - b) Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums
 - c) Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes für die jeweilige Kindertageseinrichtung
 - d) Führung der Anmeldegespräche und Abschluss der Betreuungsvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten
 - e) Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen

- f) Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, Grundschulen, Behörden und Institutionen
 - g) Organisation eines geordneten Ablaufes des Betriebes, Erledigung von Verwaltungsaufgaben (Dienstpläne etc.)
 - h) Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch fachlichen Austausch im Team.
- (3) Hinsichtlich der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben ist der Leiter dem Fachdienst Ordnung, Kultur und Soziales (OKS) unterstellt.

§ 6

Betreuungsanspruch

- (1) Ein Betreuungsplatz in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land steht grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen besteht im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG gemäß § 3.
- (3) Die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Kindeswohl und ist durch eine amtlich bestätigte Höchstbelegungsgrenze (Betriebslaubnis) vorgeschrieben. Eine befristete zusätzliche Aufnahme von Kindern bedarf der Genehmigung der Leistungsverpflichteten und setzt den Einsatz von ausreichendem Fachpersonal gemäß § 21 KiFöG voraus.

§ 7

Aufnahme / An- und Abmeldungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
- a) die Anmeldung des Betreuungsanspruches durch die Erziehungsberechtigten beim und die Bestätigung der Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Mansfeld-Südharz
 - b) die Anerkennung der Benutzungssatzung, der Kostenbeitragssatzung durch den Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Kindertageseinrichtung sowie der Konzeption der Kindertageseinrichtung
 - c) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß SGB vorgesehenen Kinderuntersuchungen (beides darf z. Zt. der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein).
- (2) Im Krippen- und Kindergartenbereich wird Halbtags- und Ganztagsbetreuung angeboten. Die Hortbetreuung ist, außerhalb der Ferienzeiten gestaffelt in Früh-, Spät- und Ganztagshort. Während der Ferien ist eine Ganztagsbetreuung möglich.
- (3) Der Betreuungsvertrag wird mit Beginn der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen und endet per Kündigung immer zum Ablauf des vollen Monats. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und muss mindestens 6 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen. Eine Verkürzung der Frist ist in Ausnahmefällen möglich, sofern ein

durch die Erziehungsberechtigten des Kindes bedingter wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Erreicht ein Kind im laufenden Monat die neue Altersstufe (Übergang von Krippenbetreuung zur Kindergartenbetreuung) wird im Folgemonat der geänderte Kostenbeitrag berechnet.

§ 8

Erhebung von Kostenbeiträgen

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird gemäß § 13 KiFöG ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser ist bargeldlos, spätestens am 5. Werktag im Voraus zu entrichten. Es wird hierzu verwiesen auf die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragssatzung).

§ 9

Ausschluss

Unabhängig von den Regelungen im Rahmen der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragssatzung) ist die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn

- a) sie länger als einen Monat ohne Begründung der Kindertageseinrichtung fernbleiben
- b) die Erziehungsberechtigten mit den Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug sind.

§ 10

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden mit dem Kuratorium abgestimmt und sind in der jeweiligen Betriebslaubnis verankert .
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten hat jedes Kind gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG Anspruch auf einen ganztägigen Platz von bis zu 10 Stunden täglich bis zum Schuleintritt. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz schultäglich 6 Stunden, während der Ferien gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können nach Zustimmung des Elternkuratoriums der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie der Gemeindeverwaltung diese zu folgenden Zeiten schließen:
- a) an den sog. Brückentagen,
 - b) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) für die Dauer von bis zu 2 Wochen in den Sommerferien
 - d) im Falle von Fort- und Weiterbildungszwecken (auf der Grundlage des § 22 (2) KiFöG).

§ 11**Benutzungskriterien**

- (1) Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten. Bei Abholung durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten und alle Änderungen (insbesondere Namens-, Adress- oder Bankänderungen) umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen ermöglicht entsprechend § 5 Abs. 5 KiFöG eine kindgerechte Mittagsverpflegung durch einen Dienstleister. Alle Verbindlichkeiten, die durch die Inanspruchnahme der Essenversorgung entstehen, sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Dienstleister zu klären.

§ 12**Mitteilungspflicht / gesundheitliche Regelung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines Angehörigen der Wohngemeinschaft unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Infektionskrankheiten sind übertragbare Krankheiten, die durch Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.
- (2) Den Verdacht oder das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- (3) Das erkrankte Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben und darf diese nach jeder Infektionskrankheit erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.
- (4) Treten während der Dauer des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen akute Verletzungen oder Erkrankungen des Kindes auf, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich durch die Leitung zwecks Betreuungsübernahme zu informieren.

- (5) Medikamente werden nur auf schriftliche Einnahmeverordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

§ 13**Versicherungsschutz**

- (1) Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Für Gegenstände und persönliche Dinge (Kinderwagen, Spielsachen, Garderobe, etc.), die die Kinder mit in die Kindertageseinrichtung bringen, übernimmt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land keine Haftung.

§ 14**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Benutzungssatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 01.12.2015 beschlossene Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wurde durch den Bürgermeister am 03.12.2015 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,
den 03.12.2015



Ludwig
Bürgermeister

Satzung

über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 01.12.2015 die nachfolgende Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:
 - Kindertageseinrichtung/Hort „Marienkäfer“, Hauptstr. 26, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Amsdorf
 - Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“, An der Kirche 1, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn
 - Kindertageseinrichtung „Haus der fröhlichen Kinder“, Kesselstr. 12, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See
 - Kindertageseinrichtung „Schneewittchen“, August-Bebel-Str. 7a, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen a. S.
 - Kindertageseinrichtung „Wasserflöhe“, Am Sportplatz 15, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Seeburg
 - Kindertageseinrichtung „Bambinoland“, Grabenstr. 12, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Wansleben am See
 - Hort an der Grundschule Erdeborn, Denkmalplatz 1/2, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn
 - Hort an der Grundschule Röblingen, Große Seestr. 20, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen a. S.
 - Hort an der Grundschule Wansleben, Verbindungsstr. 1, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Wansleben a. S.
- (3) Zu den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:
 - Kindertagesstätte „Pfiffikus“, Am Bauernstein 19, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplatz), für die von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Zuschüsse nach § 12b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land oder dem unter § 1 Abs. 3 genannten freien Träger betrieben wird oder die Betreuung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erfolgt, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat.

§ 3

Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

§ 4

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat, einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann den Kostenbeitrag von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.
- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge erstattet.

§ 5

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen ist bargeldlos, spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen erfolgt durch einen Kostenbescheid, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und bzw. oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid. Bei Wechsel der Betreuungsart oder -zeit innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbescheides zum 1. des Folgemonats.

§ 6

Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

Für Kinder, die in Einrichtungen von freien Trägern oder in Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, kann die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Vereinbarungen schließen und die Erhebung der Kostenbeiträge auf diese Kindertageseinrichtungen übertragen.

§ 7

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen und staffeln sich in allen Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wie folgt:

Kinderkrippe (0-3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre)

bei einer Betreuung von

- a) 5 Stunden
- b) 6 Stunden
- c) 7 Stunden
- d) 8 Stunden
- e) 9 Stunden
- f) 10 Stunden

Hort (Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

bei einer Betreuung von

- a) Früh - Hort (vor Schulbeginn)
- b) Spät - Hort (max. 4 Stunden nach Schulende)
- c) Ganztags - Hort (Früh- und Späthort, max. 6 Std.)

Für die Ferienbetreuung ist kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu den regulären monatlichen Hortkostenbeiträgen zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach Betreuungsart und Betreuungsdauer.
- (3) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, die in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gefördert und betreut werden, werden zur Festsetzung der Kostenbeiträge die Platzkosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung zugrunde gelegt.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

§ 8

Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land geltenden Rechtsvorschriften von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beigetrieben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragsatzung) tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.04.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 01.12.2015 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wurde durch den Bürgermeister am 03.12.2015 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,
den 03.12.2015



Ludwig
Bürgermeister

Kostenbeiträge

für die kommunalen Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 2)

Betreuungszeit Std. / Tag	Kinderkrippe EUR / Monat	Kindergarten EUR / Monat
5 Stunden	112,00	90,00
6 Stunden	130,00	110,00
7 Stunden	145,00	125,00
8 Stunden	160,00	140,00
9 Stunden	180,00	155,00
10 Stunden	200,00	180,00

Betreuungszeit Std. / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung) EUR / Monat
Frühhort (6:00-7:30 Uhr)	80,00
Späthort (13:00-17 :00 Uhr)	90,00
Ganztagshort (Früh- u. Späthort)	100,00

Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche.

Kostenbeiträge

für freie Träger
der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 3)

Betreuungszeit Std. / Tag	Kinderkrippe EUR / Monat	Kindergarten EUR / Monat
5 Stunden	112,00	90,00
6 Stunden	130,00	110,00
7 Stunden	145,00	125,00
8 Stunden	160,00	140,00
9 Stunden	180,00	155,00
10 Stunden	200,00	180,00

Betreuungszeit Std. / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung) EUR / Monat
Frühhort (6:00-7:30 Uhr)	60,00
Späthort (13:00-17 :00 Uhr)	80,00
Ganztagshort (Früh- u. Späthort)	100,00

Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche.

Bekanntmachung – Winterdienst

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
unsere Kinder und die Wintersportfreunde warten auf die „weiße Pracht“.

Gleichzeitig aber müssen wir unserer Räum- und Streupflicht auf den Fußwegen nachkommen, welche die Gemeinde den Grundstückseigentümern übertragen hat.

Umfang der Räum- und Streupflicht:

- Bei Schneefall ist von 07:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich den Räum- und Streupflichten nachzukommen.
- Der später Räumende hat sich dem Nachbarn anzupassen, um eine durchgehende benutzbare Gehfläche zu gewährleisten.
- Abzulagernder Schnee hat den Verkehr möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Eine unterlassene Räum- und Streupflicht kann neben einem Bußgeld und der Aufforderung zur Beräumung des Gehweges, auch im Fall eines Schadens von Verkehrsteilnehmern zu Schadenersatzforderungen gegenüber dem Grundstückseigentümer führen.

Höricht
Ordnungsamt

IMPRESSUM

Das Amtsblatt in dieser Sonderausgabe erscheint einmalig in einer Auflage von 5.000 Exemplaren.

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Herausgeber: Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land • ☎ 034774/444-0

Annoncentelefone: ☎ 034774/2 72 54

Satz & Druck: Druckerei & Verlag Walther, Schraplau • ☎ 034774/2 72 54 • Fax 2 78 33 • E-Mail: info@druckerei-walther.de